

Umgang mit unerlaubten Aufnahmen (Bild, Ton, Video) in Lehrveranstaltungen und Verbreitung dieser im Internet

22. Mai 2024 | Prof. Dr. Anja Steinbeck

A. Prävention

Die Studierenden werden darüber aufgeklärt, dass Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen von Dozent*innen nicht erlaubt sind, sofern die Lehrenden nicht ausdrücklich eingewilligt haben. Eine mögliche Genehmigung für eine Aufzeichnung umfasst nicht die Genehmigung zur Verbreitung oder zur Veröffentlichung. Unerlaubte Aufzeichnungen bzw. unerlaubtes Verbreiten oder Veröffentlichen von Aufzeichnungen können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1. Prominenterer Hinweis als bisher im Rahmen der Immatrikulation (D1)
2. Thematisierung in Einführungsveranstaltungen der Fakultäten sowie durch Fachschaften und AStA
3. Integration eines Textbausteins in Veranstaltungsbeschreibung im HIS-LSF
4. Aktualisierung der Website: <https://www.intranet.hhu.de/zentrale-universitaetsverwaltung/stabsstellen/stabsstelle-justitiariat/informationen-zum-urheberrecht> und Hinweise im Mitarbeiterportal
5. Powerpoint-Folie „Untersagung von Filmaufnahmen“ zu Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltung oder auch wiederholt im Semester: „Aufnahmen sind untersagt, Verstoß kann zu Sanktionen durch Universitätsleitung führen“ und Hinweise im Studierendenportal ([Anlage 1](#))

B. Verfolgung von Verstößen

Kommt es zu unerlaubten Aufnahmen während der Lehrveranstaltung und/oder zu unerlaubtem Veröffentlichen der Aufnahme und ist der/die Studierende bekannt, sind folgende Eskalationsstufen möglich:

1. Die/der Dozent*in fordert die/den Studierende*n auf, die Videos zu löschen und verbietet weitere Aufnahmen. Studierende, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, können von der/dem Dozentin/Dozenten auf der Grundlage von § 2 der Hausordnung der HHU von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und an das Dekanat gemeldet werden.
2. Dekan*in oder Studiendekan*in versendet eine E-Mail an den/die Studierende*n ([Anlage 2](#)), sofern die E-Mail-Adresse bekannt ist, und informiert die Dezernatsleitung des Dezernats 1 „Studentische Angelegenheiten“. Nur so werden fachübergreifend Wiederholungen erkennbar.

3. Kommt der/die Studierende der Aufforderung des Dekanats nicht nach oder ist die E-Mail-Adresse unbekannt, wird dies dem Dezernat 1 „Studentische Angelegenheiten“ gemeldet. Das Dezernat 1 prüft, ob der Ordnungsausschuss nach § 5 Ziffer 1) der Ordnung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51 a HG einberufen wird.
4. Die/der Dozent*in kann zu jedem Zeitpunkt Strafanzeige stellen. Es sollte gleichzeitig ein Strafantrag gestellt werden. Ob und wann sie/er das macht, liegt in ihrem/seinem Ermessen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass ein Strafantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden muss, nachdem Kenntnis von der Straftat und der Tatperson erlangt wurde. Ebenso ist es möglich, eine Zivilklage auf Unterlassung zu erheben. Soll einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden, ist eine Frist von vier Wochen ab Kenntniserlangung zu wahren.

Wenn die/der **Studierende nicht bekannt** ist, kann nur Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden.

C. Reaktion der Lehrenden, wenn Aufnahmen von Lehrveranstaltungen in Social Media-Plattformen auftauchen

Sollten Bild-/Ton-/Videoaufnahmen von Lehrenden in Social Media-Plattformen (z. B. Instagram, X/Twitter, TikTok, LinkedIn, YouTube etc.) veröffentlicht werden, die aus dem Kontext gerissen und dadurch verunglimpfend wirken oder aus anderen Gründen nicht das Einverständnis der/des Lehrenden finden, empfehlen wir dem/der betroffenen Lehrenden:

1. Sichern/Dokumentieren der Inhalte durch Links und Screenshots, ggf. Download, da User ihre Inhalte leicht wieder löschen oder so auf Einzelpersonen beschränken können, dass ein späterer Nachweis schwerlich ist. Insbesondere aus den Screenshots sollte nach Möglichkeit der Username der veröffentlichenden Person sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung hervorgehen.
2. Kontaktaufnahme zu Dekan*in bzw. Studiendekan*in mit Verweis auf die Dokumentation der Veröffentlichung(en) und ggf. detaillierte Hinweise auf den falschen Kontext oder die genaue Stelle der Verunglimpfung, die insbesondere bei Videoinhalten hilfreich sind. Namensnennung, falls der/die Uploader*in bekannt ist.
3. Kontaktaufnahme zur Stabsstelle Presse und Kommunikation unter Hinzunahme der Dokumentation der Inhalte und Links. Die Stabsstelle wird in einem solchen Fall Maßnahmen ergreifen, dass die Weiterverbreitung auf den zentralen Social Media-Kanälen der HHU unterbunden wird und den/die Dozierende*n bzgl. weiterer Maßnahmen oder ggf. weiterer Möglichkeiten der Dokumentation beraten.

Für den Fall, dass die Presse auf einen in Social Media geteilten Beitrag aufmerksam wird und bei dem/der betroffenen Lehrenden eine Stellungnahme erbittet, sollte er/sie ebenfalls Kontakt zur Stabsstelle Presse und Kommunikation aufnehmen und sich bezüglich einer Antwort an die Presse beraten lassen.

D. Ergänzende Hinweise

1. Bei dem nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht am eigenen Bild gemäß §§ 22, 23 KUG handelt es sich um höchstpersönliche Rechte. Diese Rechte können nur von demjenigen geltend gemacht werden, dessen Recht verletzt ist.
Daraus folgt:
 - a. Die HHU kann die betroffene Person nicht vor Gericht vertreten. Auch eine gewillkürte, also vom Rechtsinhaber abgeleitete sog. Prozessstandschaft (Vertretung), ist nicht möglich, da bei höchstpersönlichen Rechtsgütern die Prozessführungsbefugnis nicht übertragbar ist.
 - b. Weder das Dekanat noch die HHU können im Namen der in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzten Person auftreten. Die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei muss durch die in ihren Rechten verletzte Person erfolgen.
 - c. Allenfalls können die Anwaltskosten übernommen werden. Das ist jedoch mit Blick auf mögliche Prüfungen durch den Landesrechnungshof nur bei schwerwiegenden Vorfällen möglich.
2. Vertretung bei der Strafanzeige/dem Strafantrag

Bei dem unerlaubten Aufzeichnen und der Verbreitung von Aufzeichnungen handelt es sich um Straftaten, die grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden. Ein solcher Strafantrag kann nur von der in ihren Rechten verletzten Person gestellt werden und grundsätzlich nicht vom Dienstherrn. Betiteln Sie daher Ihre Anzeige bei der Polizei mit „Strafantrag“, unterzeichnen Sie diese persönlich und versenden Sie den Strafantrag auf dem Postweg. Eine Onlineanzeige genügt in diesem Fall nicht, da die benötigte Schriftform für den Strafantrag nicht gewahrt wäre.

Lediglich in den Fällen, in denen die Veröffentlichung der unerlaubten Aufnahmen in einer beleidigenden Form erfolgt und damit den Straftatbestand der Beleidigung erfüllt; kann der Strafantrag auch durch Dienstvorgesetzte vorgenommen werden. Aber: Nicht jede Verunglimpfung erfüllt diesen Straftatbestand. Zudem können mögliche Beleidigungen in den Kommentaren zu der Veröffentlichung nicht der/dem Studierenden zugerechnet werden, der unerlaubt eine Aufzeichnung veröffentlicht hat. Sollte jedoch eine entsprechende Höhe der Ehrverletzung vorliegen, wenden Sie sich bitte an das Justitiariat, wenn Sie nicht selber einen Strafantrag stellen wollen.

3. Vertretung bei Verletzung des Hausrechts
 - a. Da den Dozent*innen aufgrund von § 2 der Hausordnung der HHU das Hausrecht im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen übertragen worden ist, können diese selber Platzverweise aussprechen, d. h. Störer*innen aus der jeweiligen Lehrveranstaltung verweisen.
 - b. Hausverbote gegenüber Studierenden werden vom Dezernat 1 ausgesprochen. Aufgrund der zu wahrenen Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegenüber den Rechten der Studierenden kommt nur wegen schwerwiegender und anhaltender Fälle die Prüfung eines Hausverbots gegen Studierende in Betracht.

4. Vertretung bei Benachteiligung nach § 7 AGG, hier muss der Arbeitgeber einschreiten

Stellt das unerlaubte Aufzeichnen bzw. das Verbreiten oder Veröffentlichen von Aufzeichnungen zugleich eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des § 7 AGG dar, ist die HHU als Arbeitgeberin zum Ergreifen von Maßnahmen verpflichtet, die zur Beseitigung der Benachteiligung ihrer Beschäftigten führen.

Eine Benachteiligung i. S. d. § 7 AGG liegt nur vor, wenn zugleich eines der in § 1 AGG aufgeführten Diskriminierungsmerkmale berührt ist. Dazu zählen ausschließlich Diskriminierungen aus rassistischer Motivation heraus, wegen der ethnischen Herkunft einer Person, Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Das unerlaubte Aufzeichnen bzw. Verbreiten oder Veröffentlichen von Aufzeichnungen allein reicht nicht aus.

Sollten Sie diskriminiert worden sein, wenden Sie sich bitte an die AGG-Beschwerdestelle im Justitiariat.